

An die
Präsidien der Reformierten Kirchgemeinden
des Kantons Aargau
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Sekretariate der Kirchgemeinden
Katechetinnen und Katecheten

Aarau, 3. November 2020

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Verhaltensempfehlungen für die Aargauer Kirchgemeinden vom 3. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf unser letztes Schreiben sind zahlreiche Fragen und Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden eingegangen. Inzwischen liegen uns Klärungen seitens der Jugend- und Musikverbände und der Behörden sowie neue Erkenntnisse aus den Verordnungen und Erläuterungen des Bundes- und Regierungsrats vor. Das Muster-Schutzkonzept und die Empfehlungen des Kirchenrats wurden entsprechend angepasst.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Kapitel des Muster-Schutzkonzepts, Version 7 vom 30. Oktober 2020.

«Kapitel 4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen»

Proben und Auftritte von Chören und Bands mit Laiensängerinnen und -sängern sind verboten. Hingegen sind Proben und Auftritte von Musikensembles und Bands ohne Gesang bis maximal 15 Personen erlaubt. Wenn mehr als die vorgeschriebene Distanz von 1.5 Metern eingehalten werden kann und z.B. 2 Meter beträgt, kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden.

Entgegen früher gemachten Äusserungen gelten Bildungsangebote von Kirchgemeinden grundsätzlich nicht als Weiterbildungen, sondern als Veranstaltungen, und können bis maximal 50 Teilnehmende durchgeführt werden. Es sind die entsprechenden Schutzmassnahmen zu beachten.

Jugendtreffs können grundsätzlich öffnen. Es gilt aber die Maskentragepflicht für alle Jugendlichen ab 12 Jahren sowie die Pflicht zur sitzenden Konsumation. Discos und Tanzveranstaltungen im Rahmen des Jugendtreffs sind verboten.

Die Ausnahme von der Distanzpflicht galt bisher für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Sie muss grundsätzlich auf Kinder bis 12 Jahre beschränkt werden, die Kirchenpflege kann aber weiterhin Ausnahmen beschliessen.

Bei ausserschulischen erlebnispädagogischen Veranstaltungen im Freizeitbereich (z.B. Jung-schi-Nachmittage) empfiehlt der Kirchenrat, sie outdoor durchzuführen. Für die Schulen gilt: Ausflüge und Exkursionen in die nähere Umgebung oder Besuche von Museen und kulturellen Veranstaltungen sind möglich. Klassen- und Schullager sind verboten; auf Schulreisen soll

Kirchenrat

Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 00 10 | kirche@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

verzichtet werden. Der Kirchenrat empfiehlt, diese Regelungen in den Kirchgemeinden analog anzuwenden.

Weihnachtsmärkte und Bazars dürfen nur im Freien durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmenden ist nicht beschränkt. Es gilt Maskenpflicht und die Kirchgemeinde muss dafür sorgen, dass diese eingehalten wird. Bei der Zubereitung und der Abgabe von Speisen sind die entsprechenden Regeln zu beachten.

«Kapitel 5. Besondere Weisungen für den Gottesdienst»

Das Singen im Gottesdienst ist zwar nicht verboten. Der Kirchenrat hält aber an seiner dringenden Empfehlung fest, auf das Singen zu verzichten. Diese Empfehlung gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch für Kinder- und Jugendgottesdienste, Taizéfeiern, Hauskreise etc.

«Kapitel 6. Besondere Weisungen für den Unterricht»

Der Kirchenrat empfiehlt, auf das Singen im Unterricht zu verzichten. Ebenso empfiehlt er, den Unterricht an Tischen sitzend zu erteilen. Bewegung und Durchmischung der Schülerinnen und Schüler soll möglichst vermieden werden. Die Durchführung von kirchlichem Religionsunterricht und Konfunterricht mit Teilnehmenden aus verschiedenen Schulklassen ist dagegen weiterhin möglich.

«Kapitel 7. Besondere Weisungen für die Verwaltung»

Bisher wurde lediglich empfohlen, bei Sitzungen von Behörden und Teams eine Maske zu tragen. Diese Empfehlung wird durch eine Maskentragepflicht ersetzt.

Am Arbeitsplatz gilt die Maskentragepflicht, wenn der Arbeitsplatz von zwei oder mehreren Personen gleichzeitig geteilt wird.

Wichtiger Hinweis für Kirchenpflegen:

Einige politische Gemeinden haben ihre Gemeindeversammlungen abgesagt und durch eine Urnenabstimmung ersetzt. Für Kirchgemeinden besteht diese Möglichkeit vorderhand nicht. Kirchgemeindeversammlungen dürfen und müssen weiterhin durchgeführt werden. Für die demokratische Meinungsbildung ist die Teilnahme an der Diskussion vor der Fassung von Beschlüssen unerlässlich. Wird in diesem Jahr kein Budget beschlossen, so dürfen im nächsten Jahr nur die unumgänglichen Ausgaben getätigt werden. Der Kirchenrat bereitet Massnahmen vor, sollten der Bundes- oder der Regierungsrat die Massnahmen verschärfen und die Durchführung von Kirchgemeindeversammlungen verbieten.

Ein neues Schutzkonzept (Version 7.1 vom 4. November 2020) sowie Links zu aktualisierten Schutzkonzepten von Jugend- und Musikverbänden sowie der Evangelischen Kirche Schweiz sind ab morgen Mittwoch, 4. November, 12 Uhr, auf [WikiRef](#) aufgeschaltet.

Nach wie vor gelten die üblichen [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des BAG.

Gemeindeberatung

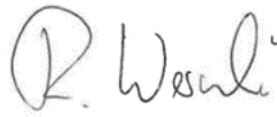
Zahlreiche Informationen im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus finden Sie auf dem WikiRef ([Link](#)). Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeberatung jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr zur Verfügung: gemeindeberatung@ref-aargau.ch oder Tel. 062 838 06 50.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat



Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident



Rudolf Wernli
Kirchenschreiber